

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

12. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz hat mit Beschluss vom 25.01.2024 aufgrund der §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 idgF, sowie der § 16 Abs. 1 Ziff. 16 und § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Gebührenhöhe

(1) Friedhofsgebühren:

Benützensrecht		
Urnengrab	€	916,00
Erdurnengrab inkl. Tafel	€	1.774,00
Sondergrab	€	721,00
Mauernische	€	802,00
Grabstättengebühr für 15 Jahre		
Sondergrab	€	601,00
Mauernische	€	1.202,00
Urnengrab	€	498,00
Sammelgrab	€	498,00
Bestattungsgebühr		
Grabstätte öffnen und schließen	€	1.010,00
Samstagszuschlag	€	230,00
Urnengrabstätte öffnen und schließen	€	249,00
Urnengrabstätte öffnen	€	173,00
Samstagszuschlag	€	89,00
Abendzuschlag ab 17 Uhr	€	89,00
Frühgeburtengrab	€	236,00
Kindergrab bis 12 Jahre	€	364,00
Tieferlegung	€	128,00
Fundament entfernen	€	64,00
Enterdigung	€	1.010,00
Bodenaustausch	€	511,00

Das Benützensrecht wird einmalig bei der Übernahme der Grabstätte für die Einräumung des Nutzungsrechts vorgeschrieben. Die Grabstättengebühr wird einmalig für 15 Jahre (Mindestruhezeit) in Rechnung gestellt.

Verlängerungsgebühr für 10 Jahre		
Sondergrab	€	400,00
Mauernische	€	802,00

Urnengrab € 332,00

Nach Ablauf der Mindestruhezeit von 15 Jahren kann das Grab für weitere 10 Jahre verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird einmalig für 10 Jahre die Verlängerungsgebühr eingehoben.

2) Aufbahrungsgebühr:

Für jede Aufbahrung in der Kapelle St. Wendelin ist eine Aufbahrungsgebühr von € 40,00 pro Aufbewahrung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Pfarre Frastanz und ist an diese zu bezahlen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m